

Vereinsatzung des Vereins

Return-Suchtselbsthilfe e.V. Dortmund

In der Fassung vom 06. April 2013



2. Seite

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen

Return-Suchtselbsthilfe e. V. Dortmund

- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (4) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke.
 - a. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d. Der Verein wird tätig in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Selbsthilfe von Suchtkranken mit dem Ziel einer dauerhaften Festigung ihrer Abstinenz und Suchtfreiheit. Die Betreuung und Beratung der Angehörigen von Suchtkranken gehört ebenfalls zum Aufgabenprofil. Er wirkt an der Lösung von Suchtproblemen im Rahmen eines zeitgemäßen Behandlungsverbundes mit. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gebunden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information, Beratung und langfristige Betreuung von Suchtkranken und ihren Angehörigen. Soweit erforderlich, geschieht dies in Zusammenarbeit mit Fachkliniken und Beratungsstellen. Diese Leistungen werden unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft gewährt. In der Öffentlichkeit wirkt der Verein aufklärend über die persönliche und gesellschaftliche Bedeutung einer abstinenten/suchtfreien Lebensführung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§ 2).
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

3. Seite

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet nach Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mittels Einschreiben mit Rückschein bekannt gemacht werden.

Streichung

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 6). Zur Festsetzung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung des Vereins

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern.
- (2) Der Vorsitzende und je 1 Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 3.000,00 € (in Worten: dreitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

4. Seite

- b) einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres,
c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand, der nach Absatz 1 b) zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
 - (4) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
 - (5) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
 - (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
 - (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
 - (8) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 3 Monate nach dem 1. Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins gem. § 2 enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

5. Seite

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins eine vergleichbare steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7 Schriftform von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen, Sitzungen des erweiterten Vorstandes und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schrift- bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

Dortmund, den 06. April 2013